

Projekt Q
GGUA Flüchtlingshilfe
Südstr. 46
48153 Münster
Volker Maria Hügel
Claudius Voigt
Fon: 0251-14486 -21 o. -26
Mail: vmh@ggua.de
voigt@ggua.de

Arbeitshilfe

Krankenversicherung für Ausländer

März 2010

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und kofinanziert durch Mittel der Europäischen Union, Europäischer Flüchtlingsfonds. Diese Veröffentlichung gibt nicht die Rechtsauffassung der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission wieder.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Krankenversicherung und Aufenthalt

Der Nachweis eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist gerade für nicht erwerbstätige Ausländer immer wieder problematisch: Denn für die Aufenthaltstitel, für deren Erteilung und Verlängerung die Sicherung des Lebensunterhalts vorausgesetzt wird, ist einerseits gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG regelmäßig auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz nachzuweisen, andererseits die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung aufgrund von § 5 Abs. 11 SGB V in vielen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt auch beim Bleiberecht, etwa für alte und erwerbsunfähige Personen, deren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme schädlicher Sozialleistungen sichergestellt werden muss. Hier scheitert es in vielen Fällen an der fehlenden Krankenversicherung, die für die Angehörigen schlichtweg nicht mehr bezahlbar ist.

Allerdings haben sich durch die Einführung der Versicherungspflicht für grundsätzlich alle Personen sowie durch die Verpflichtung der Privaten Krankenversicherung, einen Basistarif ohne Gesundheitsprüfung anzubieten, einige wesentliche Änderungen ergeben, die auch für die Beratungsarbeit von Bedeutung sein können. Die Verpflichtung, einen Basistarif anzubieten, hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil am 10. Juni 2009 (1 BvR 706/08) als verfassungskonform erklärt. Dies soll Anlass sein, die Untiefen des Zugangs zu einer bezahlbaren Krankenversicherung für Ausländer auszuloten.

Pflichtversicherung GKV

Relativ klar ist die Lage, falls eine Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht. Dies ist gemäß [§ 5 SGB V](#) unter anderem der Fall bei

- Arbeitnehmern in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Empfängern von Arbeitslosengeld I,
- Empfängern von Arbeitslosengeld II, (allerdings nicht, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug nicht oder privat versichert waren und jetzt selbstständig sind)
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
- Menschen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind,
- Studierende bis zum 14. Semester oder bis zum 30. Lebensjahr; darüber hinaus, wenn die längere Studienzeit gerechtfertigt ist,
- Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, sie sind selbstständig.

Eine Versicherungspflicht nach dem letztgenannten Fall besteht *nicht* für Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des SGB XII und für Empfänger laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber davon aus,

dass zwar keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, die Versorgung im Krankheitsfall aber anderweitig abgesichert ist. Das gleiche gilt für Personen, die dem Grunde nach über einen Anspruch auf Leistungen nach § 4 AsylbLG verfügen.

§ 5 Abs. 11 SGB V nennt darüber hinaus einige Besonderheiten für Ausländer: Danach besteht eine Versicherungspflicht in der GKV für Ausländer nach dem letztgenannten Fall (bisher keine Krankenversicherung) nur, wenn der Ausländer

- eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Befristung auf mehr als zwölf Monate besitzt **und**
- für die Erteilung dieser Aufenthaltstitel keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

Auch für EU-Bürger gilt die Versicherungspflicht nur, falls das Recht auf Freizügigkeit nicht an die Existenz eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gekoppelt ist.

Gerade für Ausländer, die erwerbsunfähig oder alt sind, und die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a oder § 23a AufenthG begehren, ist aufgrund der in der Regel geforderten Lebensunterhaltssicherung einschließlich Krankenversicherung durch private Bürgen die Versicherungspflicht also keine Option – sie kommen in die gesetzliche Versicherung nicht hinein.

Freiwillige Weiterversicherung GKV

Allerdings kann die freiwillige Weiterversicherung eine Möglichkeit sein, einen Krankenversicherungsschutz zu begründen. Nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) können sich freiwillig versichern unter anderem Personen, die

- als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens vierundzwanzig Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren.

Dies gilt zwar vor allem für Menschen, die zuvor in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben oder in der Familienversicherung versichert waren, ist aber ebenso anwendbar auf Personen, die mindestens die letzten zwölf Monate Arbeitslosengeld II erhalten haben und nun aus dem Leistungsbezug und damit der Versicherungspflicht ausscheiden: Bei Personen, bei denen eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt oder verlängert wird, wenn der Lebensunterhalt privat abgesichert wird, ist dies durchaus eine Option, da in diesem Fall die Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung von Angehörigen übernommen werden könnten.

Die Beiträge sind einkommensabhängig und liegen gegenwärtig bei einem Mindestbeitrag von etwa 130,- Euro bzw. 293,- Euro für Selbstständige. Der Mindestbeitrag für Selbstständige kann in bestimmten Fällen auf 195,- Euro reduziert werden (vgl. [Beitragstabelle AOK Westfalen Lippe Freiwillige Versicherung](#)). Die

Freiwillige Versicherung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beantragt werden.

Die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung besteht jedoch nicht für Personen, die zuvor lediglich Hilfe zum Lebensunterhalts nach SGB XII bzw. AsylbLG erhalten haben, da in diesen Fällen keine Versicherungspflicht bestand (s.o).

Für Spätaussiedler gilt eine besondere Regelung: Auch sie können der Freiwilligen Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Einreise bzw. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld II beitreten, wenn sie vor der Einreise im Herkunftsland gesetzlich krankenversichert waren.

Basistarif PKV

Seit dem 1. Januar 2009 müssen die Privaten Krankenversicherungen (PKV) nach [§ 193 Versicherungsvertragsgesetz \(VVG\)](#) einen Basistarif für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland anbieten, die u. a.

- nicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind,
- nicht freiwillig versichert sind,
- nicht privat versichert sind,
- keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben,
- nicht Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel SGB XII sind, wenn deren Leistungsbezug bereits vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

Der Basistarif hat vor allem für diejenigen Personen, die nicht in die gesetzliche Versicherung gelangen und für die eine reguläre private Versicherung unbezahlbar wäre (oder die aufgrund Alters und Gesundheitszustand gar nicht mehr aufgenommen würden), eine gewisse Bedeutung:

Der Leistungsumfang entspricht dem der GKV und der Beitrag darf gegenwärtig höchstens bei rund 570 Euro liegen. Für Soziale Härtefälle muss die PKV Beitragssenkungen ermöglichen: Der Beitragssatz wird halbiert, wenn die Arge oder das Sozialamt bescheinigen, dass bei dem normalen Beitragssatz aufgrund eines niedrigen Einkommens Hilfebedürftigkeit nach SGB II oder XII entstehen würde.

Aus der Versicherungspflicht entsteht nicht nur die Pflicht für die PKV, die Person aufnehmen zu müssen, sondern auch die individuelle Pflicht, sich versichern zu müssen. Das heißt: Bei einem verspäteten Versicherungsabschluss müssen die Beiträge rückwirkend zum 1. Januar 2009 nachentrichtet werden. Der Versicherungsschutz ist allerdings unmittelbar ab Vertragsabschluss gegeben, ein Beitragsrückstand darf nicht mit Kündigung oder Verlust des Versicherungsschutzes geahndet werden.

Die Private Krankenversicherung im Basistarif kann insbesondere für Ausländer relevant sein, deren Lebensunterhalt für eine Aufenthaltserlaubnis gesichert sein muss, und die keine anderweitige Möglichkeit einer Krankenversicherung haben –

also insbesondere im Bereich Familiennachzug zu Ausländern. Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem [Urteil vom 16.11.2009 - 10 V 7.08](#) genau diese Auffassung bestätigt und die Ausländerbehörde verpflichtet, eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs zu erteilen mit der Auflage, dass der Nachziehende sich im Basistarif der PKV versichert und die geminderten Beiträge durch die Familienangehörigen zu tragen sind.

Sonstige Tarife PKV

Die normalen Tarife in der PKV kann unter Umständen günstiger sein als der Basistarif – allerdings nur für einigermaßen gesunde und junge Menschen. Es lohnt sich also, dies zu überprüfen.